

Einleitung

1. Die kantonale Planung

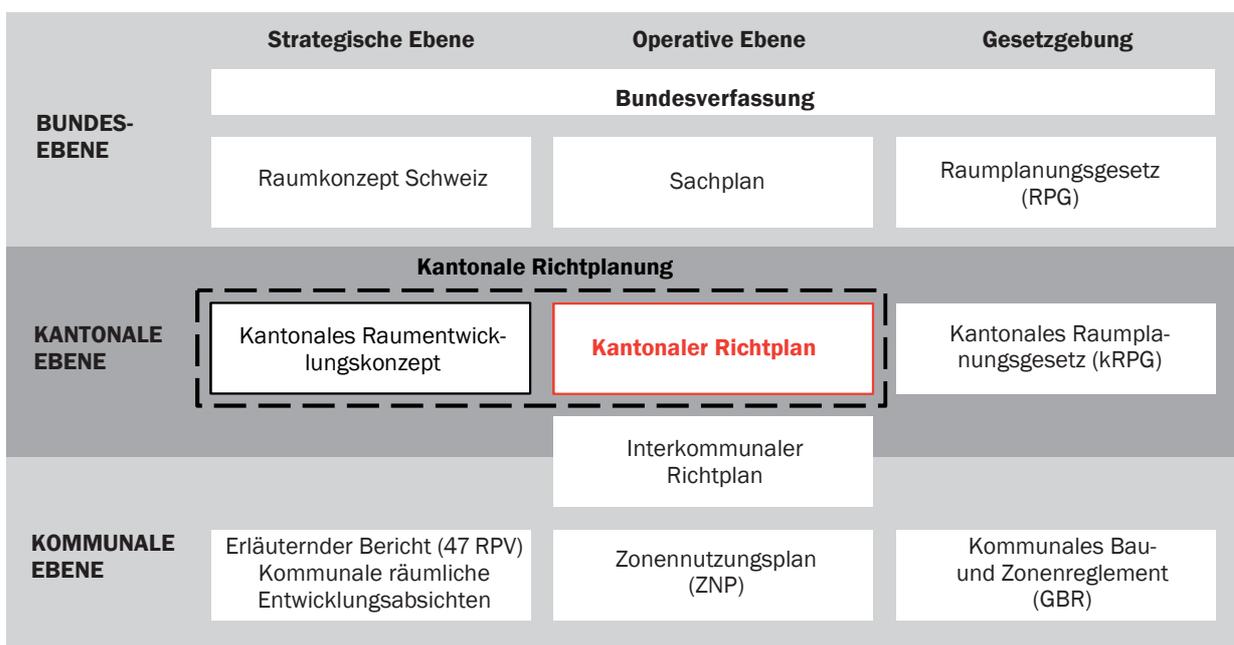


Abb.1: Raumplanungsinstrumente und institutionelle Ebenen (Quelle: DRE)

1.1 Der Rahmen des Bundes

Die Bundesverfassung

Art. 75 der **Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft** legt den allgemeinen Rahmen und die Zuständigkeiten im Bereich Raumplanung fest:

- ¹ Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.
- ² Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.
- ³ Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

Das Raumplanungsgesetz

Das **Raumplanungsgesetz (RPG)** verlangt, dass Bund, Kantone und Gemeinden dafür sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Weiter verlangt dieses, dass die drei institutionellen Ebenen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung verwirklichen und sie dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft achten.

Raumkonzept Schweiz

Das **Raumkonzept Schweiz (RKS)** ist ein nicht verbindliches strategisches Instrument, ein allgemeiner Orientierungsrahmen, der konkrete Entscheidungshilfen bei raumwirksamen Tätigkeiten bietet. Für den Kanton Wallis sind die folgenden Strategien des Raumkonzepts, welche von den drei institutionellen Ebenen gemeinsam getragen werden, von prioritärer Bedeutung:

- Erarbeiten einer allgemeinen Strategie für die ländlichen Räume
- Reservieren von Standorten für strategisch wichtige Einrichtungen
- Weiterentwicklung der Agglomerationspolitik
- Koordination von Verkehr und Raumentwicklung

Der Sachplan

Mit den **Sachplänen** erfüllt der Bund die gesetzlich festgelegten Aufgaben, seine raumwirksamen Tätigkeiten zu planen und zu koordinieren, und er kann dadurch die komplexen Probleme bei der Umsetzung von Aufgaben oder Vorhaben von nationalem Interesse besser bewältigen. Diese Instrumente, welche die Bundes- und die Kantonsbehörden gemeinsam erarbeiten, tragen zu einer besseren Abstimmung der raumplanerischen Tätigkeiten des Bundes und der Kantone bei.

1.2 Die kantonale Richtplanung

Das **kantonale Raumentwicklungskonzept (KREK)** und der **kantonale Richtplan (kRP)** bilden die **kantonale Richtplanung**. Diese bilden einen Orientierungsrahmen für die Raumentwicklung des Kantons und seiner verschiedenen Regionen und schaffen den notwendigen Handlungsspielraum für die Erarbeitung der Folgeplanungen auf interkommunaler und kommunaler Ebene. Das KREK und der kRP ergänzen sich gegenseitig und bilden ein Ganzes, deren Aufgabe es ist, eine kantonale Raumplanung zu gewährleisten, die im Hinblick auf eine haushälterische Bodennutzung zwischen den verschiedenen institutionellen Ebenen zu koordinieren ist.

Das KREK bildet die Grundlage für die im kRP festgelegten Handlungsanweisungen und Orientierungen. Das KREK ist der strategische, der kRP der operative Teil der kantonalen Richtplanung, welcher zudem die Projekte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen behandelt. Der kRP nimmt Bezug auf die Grundsätze der Raumentwicklung, die gewünschte räumliche Entwicklung der einzelnen funktionalen Teilräume des Kantons und die Raumentwicklungsstrategie der im KREK festgelegten Themenbereiche.

Basierend auf der strategischen Ausrichtung des KREK und dem kRP als operatives Instrument bilden die **Querschnittsthemen** die Verbindung zwischen gewissen Sektorialpolitiken des Bundes (z.B. neue Regionalpolitik, Anpassung an den Klimawandel) einerseits und den Themenbereichen des KREK und des kRP andererseits. Die Querschnittsthemen legen namentlich die übergeordneten Grundsätze fest, die nicht durch ein einzelnes Koordinationsblatt des kRP behandelt werden können.

Die kantonale Richtplanung ist ein zentrales Instrument, um die Anforderungen gemäss Art. 75 der Bundesverfassung zu erfüllen. Sie ist das Fundament für die Verankerung der wichtigsten Ziele der Bundesgesetzgebung über die Raumplanung, namentlich einer haushälterischen Bodennutzung, der Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten und einer auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung.

Die kantonale Richtplanung legt verbindliche Bestimmungen fest, welche es ermöglichen, das Walliser Kantonsgebiet mit dem Raumkonzept Schweiz und den eidgenössischen Planungsinstrumenten, namentlich den Sachplänen abzustimmen. Sie zeigt ausserdem, wie sich der Kanton für die Umsetzung des RPG einsetzt, wie die wirtschaftliche Dynamik der Regionen gewährleistet wird und wie die Interessen des Wallis und der Walliser Gemeinden berücksichtigt werden. Die kantonale Richtplanung ist folglich als ständiger Prozess zu verstehen und verlangt eine enge Zusammenarbeit aller betroffenen Instanzen, auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene.

1.2.1 Das kantonale Raumentwicklungskonzept

Das kantonale Pendant zum Raumkonzept Schweiz, das **kantonale Raumentwicklungskonzept (KREK) und die Synthesekarte**, bildet den strategischen Teil der kantonalen Richtplanung. Art. 8, Abs. 1, Bst. a RPG hält diesbezüglich fest, dass: „Jeder Kanton einen Richtplan erstellt, worin er mindestens festlegt, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll“.

Das KREK definiert unter Berücksichtigung der Grundlagen, der Sachpläne und der bestehenden Tendenzen die Grundsätze der Raumentwicklung, die Raumplanungsziele und die gewünschte räumliche Entwicklung des Kantons (Art. 5 kRPG). Als neues Instrument ersetzt es seit dem 1. Januar 2015 die Raumplanungsziele von 1992, es besteht aus drei Teilen:

- den **Grundsätzen der Raumentwicklung**, welche die vier übergeordneten strategischen Stossrichtungen für alle raumwirksamen Tätigkeiten des Kantons festlegen
- der **gewünschten räumlichen Entwicklung des Kantons**, welche die künftige Entwicklung in den fünf Raumtypen des Kantons skizziert
- der **Raumentwicklungsstrategie**, welche die Raumplanungsziele festlegt, um für jeden der Themenbereiche die gewünschte räumliche Entwicklung zu erreichen

Das KREK bildet den strategischen Orientierungsrahmen für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten im Kanton; es lässt jedoch Handlungsspielraum für die spätere Konkretisierung der Raumplanung der verschiedenen Regionen und Gemeinden.

1.2.2 Der kantonale Richtplan

Der **kantonale Richtplan (kRP)** ist Teil der operativen Richtplanung im Sinne von Art. 8, Abs. 1, Bst. b und c RPG, der besagt: „Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden sowie in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen“.

Der kRP ist ein dynamisches und entwicklungsfähiges Instrument, das periodisch angepasst wird, um es auf die im Laufe der Zeit auftretenden Veränderungen und den fortschreitenden Koordinationsprozess auszurichten. Basierend auf den Zielen, die im KREK festgelegt sind, bestimmt der kRP die künftige Ausrichtung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden sowie die allgemeinen Bedingungen für die Koordination der verschiedenen Themenbereiche und der Bodennutzung. In diesem Sinne ist der kantonale Richtplan ein **Bewirtschaftungsinstrument** im Dienst der kantonalen Raumplanungspolitik und **ein Hilfsmittel für die Koordination** zwischen den Institutionen und den verschiedenen Themenbereichen.

Der kRP hat ausserdem die Funktion, potenzielle Konflikte schon zu Beginn des Planungsverfahrens aufzuzeigen. Eine zweckmässige Raumordnung und eine geeignete Koordination tragen entscheidend dazu bei, die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, das Risiko von Einsparungen zu minimieren und Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern. Der kRP ist folglich auch ein **Instrument für die Lösung raumrelevanter Konflikte**.

Durch den kRP umschreibt der Kanton seine Bedürfnisse und zeigt die Stärken und das Potenzial des Kantons auf. Parallel dazu werden der Bund und die Nachbarkantone eingebunden. Je besser die Planungsarbeiten auf kantonaler Ebene verankert sind und je früher die Koordination erfolgt, umso besser kann sich der Kanton gegenüber dem Bund und den Nachbarkantonen positionieren. Der kRP ist daher auch ein **Informations- und Kommunikationsinstrument** der kantonalen Raumplanung.

Der behördenverbildliche kRP bildet einen festen Bezugsrahmen für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten im Kanton, lässt aber einen genügend grossen und flexiblen Handlungsspielraum, sodass der kRP nicht ständig angepasst werden muss.

1.3 Die Grundlagen

Für die Erstellung ihrer Richtpläne erarbeiten die Kantone **Grundlagen** gemäss Art. 6 RPG. Die Grundlagen sind wissenschaftliche Dokumente, die üblicherweise von Experten verfasst werden. Im Sinne der Koordination zwischen den institutionellen Ebenen und den Themenbereichen berücksichtigen diese die Sachpläne, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie die kommunalen und interkommunalen Planungen. Die Grundlagen gelten nicht als Raumplanungsinstrumente.

1.4 Umsetzung der kantonalen Richtplanung auf Gemeindeebene

Die kantonale Richtplanung (KREK und kRP) präsentiert einen Gesamtüberblick über die gewünschte Entwicklung der raumwirksamen Tätigkeiten im Kanton Wallis. Sie ermöglicht eine Beurteilung der Projekte in einem übergeordneten Zusammenhang, unter dem Gesichtspunkt der Integration in die Raumordnung und ihrer Kompatibilität mit den verschiedenen Bodennutzungen. Die kantonale Richtplanung dient demnach als Bezugs- und Orientierungsrahmen für die Planungsarbeiten auf kommunaler Ebene und schafft ausserdem günstige Rahmenbedingungen für die interkommunale Koordination.

Die kommunalen oder interkommunalen Raumplanungsinstrumente müssen aufgrund der Vorgaben der kantonalen Richtplanung erstellt werden, unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche durch die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten vorgegeben werden. Sobald die kantonale Richtplanung vom Kanton beschlossen wurde, ist diese für die kantonalen und kommunalen Behörden verbindlich.

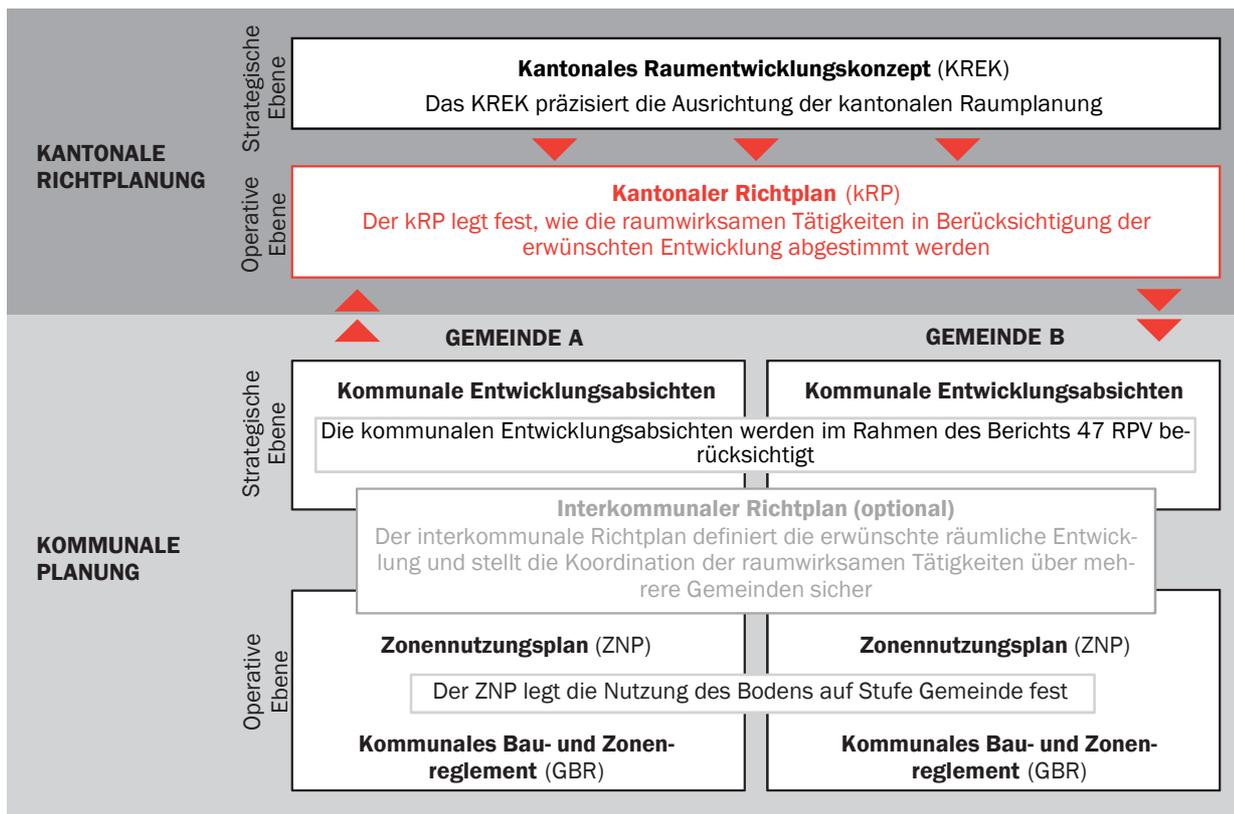


Abb.2: Zusammenhang zwischen der kantonalen Richtplanung und der kommunalen Planung (Quelle: DRE)

Kommunale räumliche Entwicklungsabsichten

Es ist wünschenswert, dass sich die Gemeinden, bevor sie ihre Zonennutzungspläne (ZNP) erstellen, einen Überblick über ihre langfristige Raumentwicklung verschaffen. Die vorgesehenen **kommunalen räumlichen Entwicklungsabsichten** können in ein Konzept oder einen kommunalen Richtplan übertragen werden und bilden integralen Bestandteil des erläuternden Berichts im Sinne von Art. 47 RPV. Art. 47, Abs. 1 RPV verlangt dabei, dass die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber erstattet, wie die Nutzungspläne namentlich die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, den Richtplan, die Sachpläne des Bundes berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts Rechnung tragen.

Die räumlichen Entwicklungsabsichten dienen namentlich zur Planung des Bedarfs, zur Orientierungshilfe bei Projekten sowie für die Planung der Erschliessung und der entsprechenden finanziellen Mittel. Sie garantieren die Kohärenz der kommunalen Raumordnung, dienen als Entscheidungshilfe und zeigen zudem den Koordinationsbedarf mit dem Kanton und den Nachbargemeinden auf.

Interkommunaler Richtplan

Wenn eine raumplanerische Massnahme (ein Projekt oder eine Planung) bedeutende Auswirkungen auf den Raum mehrerer Gemeinden hat, müssen die betroffenen Gemeinden grundsätzlich einen **interkommunalen Richtplan** (Art. 20 kRPG) erarbeiten.

Die interkommunalen Richtpläne definieren die gewünschte räumliche Entwicklung und stellen die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten sicher. Sie behandeln mindestens die Besiedlung, die Mobilität und die Umwelt.

Zonennutzungsplan

Gemäss der Bundesgesetzgebung, ordnen die **Zonennutzungspläne (ZNP)** die zulässige Nutzung des Bodens und unterscheiden vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen (Art. 14 RPG). Die allgemeinen Vorschriften für die Zonennutzungspläne sind im kantonalen Richtplan (kRP) enthalten. Beispielsweise bei den Bauzonen bezüglich der Begrenzung des Siedlungsgebiets oder des verdichteten Bauens müssen die Bestimmungen des kRP im Hinblick auf die Genehmigung des ZNP durch den Kanton einen klaren Rahmen bilden. Auf lokaler Ebene legen die Gemeinden die möglichen Nutzungen der verschiedenen Zonen im **Bau- und Zonen-**

reglement (GBR) fest, dessen Mindestinhalt unter Art. 13, Abs. 2 kRPG festgelegt ist. Dieses Planungsinstrument ist grundeigentümergebunden.

1.5 Controlling

Die kantonale Richtplanung ist so konzipiert, dass sie den erforderlichen Koordinationsprozess, die Verfolgung der erwünschten räumlichen Entwicklung sowie die Offenlegung der Nutzungskonflikte, welche eine Koordination erfordern, sicherstellt.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden und das Controlling des Planungsstands sicherzustellen, ist es notwendig, eine Raumbewertung zu betreiben. Dazu müssen die räumlichen Veränderungen durch quantitative Daten und qualitative Beurteilungskriterien erfasst werden.

Gemäss Art. 9, Abs. 1 RPV *„orientieren die Kantone das ARE mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen“*. In diesem Zusammenhang erarbeitet der Kanton zuhanden des Bundes punktuell einen Bericht über die Grundlagen und die Richtplanung.

Parallel dazu erstellt der Kanton einen Bericht zur Raumplanung und Raumentwicklung zuhanden des Grossen Rats (Art. 3b kRPG).

2. Zuständigkeiten und Verfahren

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die kantonale Richtplanung wird insbesondere durch die folgenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt (siehe Abb. 1):

- **Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)** vom 22. Juni 1979
- **Verordnung über die Raumplanung (RPV)** vom 28. Juni 2000
- **Kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG)** vom 23. Januar 1987

2.2 Zuständigkeiten

Art. 10, Abs. 1 RPG besagt: „Die Kantone ordnen Zuständigkeiten und Verfahren“. Der Kanton ist folglich zuständig für die Erarbeitung der Richtplanung sowie die Festlegung des Erarbeitungs- und Genehmigungsverfahrens des kantonalen Richtplans. Die wichtigsten kantonalen Zuständigkeiten sind durch das kRPG definiert und lassen sich wie folgt aufteilen:

Der Grosse Rat

- Legt das kantonale Raumentwicklungskonzept (KREK) auf dem Beschlussweg fest und kann verlangen, dass dieses angepasst wird
- Nimmt den vom Staatsrat festgelegten Entwurf des Richtplans mittels Beschluss an
- Kann über die zuständige thematische Kommission beschliessen, die vom Staatsrat festgelegten Änderungen des Richtplans direkt dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten

Der Staatsrat

- Ist verantwortlich für die Erarbeitung der Grundlagen
- Erarbeitet den Richtplan (Vorentwurf, Vernehmlassung, Entwurf, öffentliche Auflage)
- Legt auf dem Beschlussweg den Richtplanentwurf fest und unterbreitet diesen dem Grossen Rat zur Annahme
- Unterbreitet den Entwurf des Richtplans dem Bundesrat zur Genehmigung
- Stellt die Bewirtschaftung des Richtplans sicher

- Erstellt zur Mitte der Legislaturperiode zuhanden des Grossen Rates einen Bericht zur Raumplanung und Raumentwicklung
- Genehmigt die Zonennutzungspläne (ZNP) und genehmigt die interkommunalen Richtpläne

Die zuständige Instanz eines Koordinationsblatts

- Führt die Grundlagen im Zusammenhang mit dem Koordinationsblatt, für das sie zuständig ist, nach
- Passt in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumentwicklung das Koordinationsblatt, für das sie verantwortlich ist, an
- Erstellt die erläuternden Berichte für die Vorhaben der Kategorie „Festsetzung“, welche im Anhang der Koordinationsblätter mit Projekten mit bedeutenden Auswirkungen aufgelistet sind (siehe Kapitel 3.2). Die erläuternden Berichte dieser Kategorie behandeln in erster Linie die folgenden Punkte: Ausgangslage und Inhalt des Projekts, räumliche Abstimmung im Rahmen der kantonalen Richtplanung, einzuhaltend Bedingungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens, öffentliche Auflage, Koordinationsstand sowie Dokumentation und Karten
- Erstellt die erläuternden Berichte für die Vorhaben der Kategorie „Zwischenergebnis“, welche im Anhang der Koordinationsblätter mit Projekten mit bedeutenden Auswirkungen aufgelistet sind. Die kürzer gehaltenen erläuternden Berichte dieser Kategorie behandeln in erster Linie die folgenden Punkte: Ausgangslage und Inhalt des Projekts, einzuhaltend Bedingungen und Auflagen im Rahmen des weiteren Verfahrens sowie Dokumentation und Karten
- Falls die zuständige Instanz ein Departement ist, wird die Verantwortung unter den beteiligten Dienststellen dieses Departments aufgeteilt oder entsprechend des administrativen Verfahrensstands (z.B. Planung, Bau, Bewirtschaftung), welcher im Kapitel „Vorgehen“ des Koordinationsblatts erwähnt ist, an eine Dienststelle übertragen

Die an einem Koordinationsblatt beteiligte Instanz

- Äussert sich zu den Änderungen, die von der zuständigen Instanz des Koordinationsblatts vorgenommen wurden

Die Dienststelle für Raumentwicklung

- Führt die Grundlagen des kantonalen Richtplans nach und unterstützt die anderen Dienststellen bei der Erarbeitung derselben
- Gewährleistet die Koordination der Richtplanungsinstrumente
- Gewährleistet die Bewirtschaftung der Koordinationsblätter, einschliesslich deren Vernehmlassung
- Passt die Koordinationsblätter an, für welche sie zuständig ist
- Berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Planungsaufgaben
- Setzt das Controlling um und informiert periodisch über die räumliche Entwicklung, den Stand der Richtplanung und die wesentlichen Änderungen der Grundlagen, insbesondere mittels eines Berichts zur Raumplanung und zur Raumentwicklung, den sie alle vier Jahre zuhanden des Bundes erstellt

2.3 Kategorien und verbindliche Wirkung

Gemäss Art. 5, Abs. 2 RPV werden die **Projekte mit bedeutenden Auswirkungen** in eine der drei folgenden Kategorien klassiert:

- **Festsetzung**, falls die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind; müssen die Behörden diese mit den vereinbarten Koordinationsergebnissen in Einklang bringen
- **Zwischenergebnis**, falls die raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind, bezüglich derer aber Aussagen gemacht werden können, um diese Abstimmung zu erreichen; müssen die Behörden das Koordinationsverfahren weiterführen und zum gegebenen Zeitpunkt die notwendigen Schritte für die Koordination umsetzen
- **Vororientierung**, falls die raumwirksamen Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen; müssen die Behörden einander gegenseitig über das zur Diskussion stehende Objekt informieren

Der Übergang eines Koordinationsblatts von der Kategorie „Vororientierung“ in die Kategorie „Zwischenergebnis“ oder „Festsetzung“ erfolgt aufgrund des Stands des Koordinationsverfahrens.

Die **verbindliche Wirkung**, das heisst, die **Verbindlichkeit** hängt vom Koordinationsstand ab. Der kRP ist behördenverbindlich. Nach dessen Annahme durch den Grossen Rat ist er für **die kantonalen und kommunalen Behörden verbindlich**. Nach der Genehmigung durch den Bundesrat ist er zudem **für die Bundesbehörden und die Behörden der Nebenkantone verbindlich**. Im Gegensatz zu den Zonennutzungsplänen ist der **kRP nicht grundeigentümerverschrieben**.

Nachdem ein Projekt mit raumwirksamen Auswirkungen gemäss den Koordinationsergebnissen realisiert ist, wird es zu einer **Ausgangslage**.

Alle Koordinationsblätter des kantonalen Richtplans werden in der Inhaltskategorie „Festsetzung“ klassiert (siehe Art. 8, Abs. 2 kRPG).

2.4 Verfahren

Erarbeitungs- und Genehmigungsverfahren des kantonalen Richtplans

Das Verfahren für die Erarbeitung und die Genehmigung des kantonalen Richtplans (kRP) ist unter Art. 7 und 8 kRPG geregelt.

Art. 7 b) Erarbeitung

- 1 Der Staatsrat erarbeitet einen Vorentwurf des kantonalen Richtplans und unterbreitet diesen den Gemeinden, den Gemeindeverbänden, anderen Trägern raumwirksamer Aufgaben sowie den in Artikel 10 Absatz 2 RPG genannten beschwerdeberechtigten Organisationen zur Vernehmlassung.*
- 2 Nach Ablauf der Vernehmlassung erarbeitet der Staatsrat den Entwurf des kantonalen Richtplans und legt ihn während einer Frist von mindestens 30 Tagen in jeder Gemeinde öffentlich auf. Er gibt die öffentliche Auflage ab deren Beginn zweimal hintereinander im Amtsblatt bekannt.*
- 3 Während der öffentlichen Auflage kann jedermann seine Bemerkungen schriftlich an die betroffene Gemeinde richten. Nach dieser Frist stellt jede Gemeinde dem Staatsrat ihre Stellungnahme zu den eingegangenen Bemerkungen zu (Art. 4 RPG).*
- 4 Die Gemeindeverbände, die anderen Träger raumwirksamer Aufgaben sowie die im RPG genannten beschwerdeberechtigten Organisationen können während der öffentlichen Auflage ihre Bemerkungen an den Staatsrat richten. Sie informieren die betroffenen Gemeinden.*

Art. 8 c) Genehmigung

- 1 Nach der öffentlichen Auflage bewertet der Staatsrat die eingegangenen Bemerkungen. Er gibt seine begründete Stellungnahme den betroffenen Behörden bekannt.
- 2 Der vom Staatsrat auf dem Beschlussweg festgelegte Richtplänenwurf wird vom Grossen Rat mittels Beschluss angenommen und dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.
- 2bis Mittels Beschluss der zuständigen Kantonsbehörde erlangt der kantonale Richtplan für die Kantons- und Gemeindebehörden Verbindlichkeit. Mit der Genehmigung durch den Bundesrat wird der kantonale Richtplan auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich.
- 3 Der in Kraft getretene Richtplan liegt bei jeder Gemeinde und beim Departement auf, wo jedermann ihn einsehen kann. Dies wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

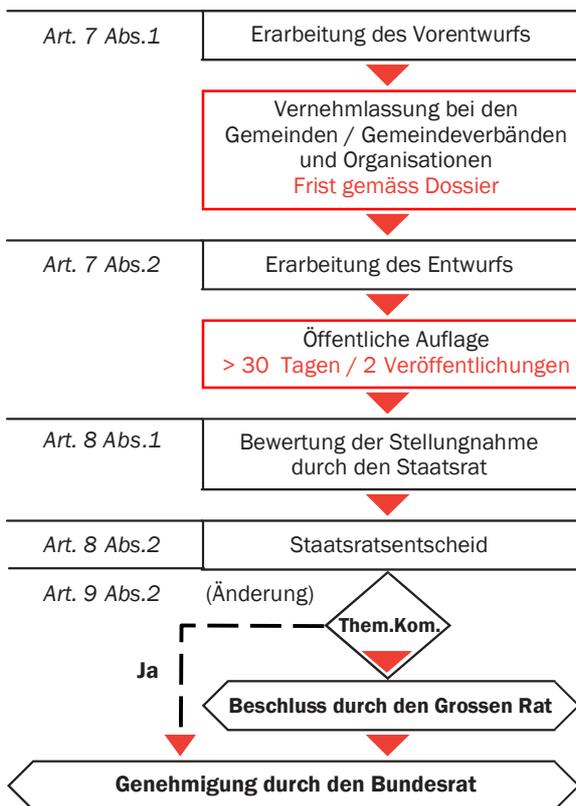


Abb.3 : Erarbeitungs- und Genehmigungsverfahren des kRP (Quelle: DRE)

Das Verfahren für die Erarbeitung und Genehmigung des Richtplans ist ebenfalls für dessen **Änderung, Revision** und Aufhebung anwendbar (Art. 9, Abs. 1 kRPG).

Änderung

Die Änderung des kRP betrifft einen der folgenden Fälle:

- Einführung eines neuen Koordinationsblatts in den kRP
- Entfernen eines Koordinationsblatts aus dem kRP
- Anpassung des verbindlichen Teils eines Blattes (Raumentwicklungsstrategie, Koordination)

Die Koordinationsblätter, die Gegenstand einer Änderung sind, werden dem Bund im Sinne von Art. 11, Abs. 1 oder 2 RPV zur Genehmigung unterbreitet.

Jede zuständige Behörde oder interessierte Instanz kann Änderungen des kRP vorschlagen. Jedoch muss die Notwendigkeit einer solchen Änderung begründet sein. Änderungen des kRP, die vom Staatsrat beschlossen wurden, kann die thematische Kommission des Grossen Rats, welche Fragen in Zusammenhang mit der Raumplanung behandelt, direkt dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreiten (Art. 9, Abs. 2 kRPG).

Revision

Art. 9 Abs. 3 RPG sieht eine gesamthafte Überprüfung des Richtplanes und sofern notwendig eine Anpassung alle zehn Jahre vor. Die Gesamtrevision erlaubt es, periodisch Bilanz über die Raumplanung zu ziehen und den Richtplan an die aktuelle Situation anzupassen.

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung des Richtplanes erfolgt über eine Anpassung der Koordinationsblätter nach Abstimmung der verschiedenen Interessen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen und innerhalb des durch die Richtlinien vorgegebenen Rahmens. Die Bewirtschaftung des kantonalen Richtplanes betrifft einen der folgenden Fälle:

- Anpassungen des nicht verbindlichen Teils des Koordinationsblatts (Instanzen, Ausgangslage, Dokumentation)
- Einführung eines neuen Projekts in den kRP
- Änderung der Inhaltskategorie eines Projekts

Sobald ein Projekt der Kategorie „Festsetzung“ zugewiesen wird, erfolgt eine öffentliche Auflage. Während dieser Auflage kann ebenfalls die Bevölkerung ihre Bemerkungen dazu abgeben. Die vom Staatsrat beschlossenen Projekte werden dem Bund zur Genehmigung unterbreitet.

2.5 Zusammenarbeit und Mitwirkung

Im Rahmen der Richtplanung wird der Information und der Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten grosses Gewicht beigemessen. Die Gemeinden beispielsweise üben ebenfalls raumwirksame Tätigkeiten aus, welche den weiteren beteiligten Instanzen zur Kenntnis gebracht werden müssen und falls notwendig in den Koordinationsprozess einzubeziehen sind. Im Planungsprozess wirken mit:

- Die Nachbarländer (Frankreich, Italien)
- Der Bund
- Die Nachbarkantone (Bern, Tessin, Uri, Waadt)
- Der Kanton Wallis
- Die Gemeinden und ihre Verbände
- Die beschwerdeberechtigten Organisationen im Sinne von Art. 10, Abs. 2 RPG
- Die Bevölkerung

3. Die kantonale Richtplanung: Gebrauchsanleitung

3.1 Themenbereiche

Der kantonale Richtplan (kRP) setzt sich aus **einer Karte**, auf der die Objekte des Richtplans erfasst sind und **den Koordinationsblättern** (unterteilt in fünf Themenbereiche) zusammen:

- A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur**
- B. Tourismus und Freizeit**
- C. Siedlung**
- D. Mobilität und Transportinfrastruktur**
- E. Versorgung und andere Infrastruktur**

3.2 Koordinationsblätter

Es gibt zwei verschiedene Arten von Koordinationsblättern: die **generellen** Koordinationsblätter und die Koordinationsblätter mit **Projekten mit bedeutenden Auswirkungen**. Letztere entsprechen Art. 8, Abs. 2 RPG, welcher festhält, dass: „Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen“. Die gewichtigen Auswirkungen umfassen insbesondere (Quelle: Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, ARE, März 2014):

- Grosse Flächenbeanspruchungen
- Die Konflikte zwischen verschiedenen Interessen an der Nutzung des Bodens
- Die Vorhaben mit bedeutendem Einfluss auf die Nutzungs- und Versorgungsstrukturen des Kantons
- Die Erzeugung grosser Verkehrsströme
- Die Verursachung hoher Kulturlandverluste sowie hoher Umwelt-, Natur- und Landschaftsbelastungen

Im Allgemeinen bedürfen raumwirksame Projekte aus raumplanerischen, organisatorischen oder politischen Gründen einer Koordination auf kantonaler Ebene, mit den Nachbarkantonen und mit dem Bund. Die für diese Projekte festgelegten Schwellenwerte stimmen grundsätzlich mit denjenigen der Anlagen überein, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterstellt sind.

Die Grundstruktur der generellen und der projektbezogenen Koordinationsblätter ist ähnlich:

- **Raumentwicklungsstrategie** (KREK)
→ verbindlicher Teil (farbiger Hintergrund)
- **Instanzen**
→ nicht verbindlicher Teil (weisser Hintergrund)
- **Ausgangslage**
→ nicht verbindlicher Teil (weisser Hintergrund)
- **Koordination** (Grundsätze – Vorgehen)
→ verbindlicher Teil (farbiger Hintergrund)
- **Dokumentation**
→ nicht verbindlicher Teil (weisser Hintergrund)

Der Unterschied liegt darin, dass **die Koordinationsblätter mit Projekten** zwischen den Rubriken Koordination und Dokumentation einen verbindlichen Teil enthalten mit dem Titel **„Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung“**. Ausnahmen vorbehalten ist der Inhalt der Kategorien „Zwischenergebnis“ und „Vororientierung“ derselbe für alle Koordinationsblätter mit Projekten. Dieser wird daher **in den jeweiligen Koordinationsblättern nicht aufgeführt**.

- **Zwischenergebnis:** Ein Projekt wird in der Kategorie „Zwischenergebnis“ klassiert, falls eine oder mehrere der in der Kategorie „Festsetzung“ genannten Umsetzungsbedingungen nicht erfüllt sind obwohl die Machbarkeit dieses Projekts bestätigt und dieses vom Gemeinderat unterstützt wird. Bei Projekten, die in dieser Kategorie klassiert sind, wurden die Tätigkeiten mit raum- und umweltrelevanten Auswirkungen nicht vollständig untersucht und koordiniert, es gibt noch offene Fragen, Interessenskonflikte sind nicht vollständig geklärt und Bestimmungen müssen noch getroffen werden
- **Vororientierung:** Ein Projekt wird dieser Kategorie zugewiesen, wenn es sich in einem frühen Planungsstadium befindet (Vorstudie), wenn die Gemeinde über das Vorhaben informiert wurde und diese für die Fortsetzung der Planung eine grundsätzlich positive Vormeinung angegeben hat und wenn die Umsetzung des Vorhabens nicht vernachlässigbare Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben könnte.

Die ebenfalls verbindlichen Anhänge (Projekttable, thematische Karten) umfassen zwei Typen (Beide Typen von Anhängen können im gleichen Koordinationsblatt vorkommen):

- **Informativer Anhang:** Es handelt sich hierbei, von Ausnahmen abgesehen, um einen **Anhang, welcher die Projekte der Bundessachpläne aufführt**, für welche der Kanton bei der Planung und der Koordination der Projekte über wenig Spielraum verfügt (z.B. Militärische Anlagen, Luftfahrtinfrastrukturen). Die Projekte des Sachplans werden im kantonalen Richtplan in der Kategorie „Festsetzung“ klassiert, falls nachgewiesen ist, dass das Projekt mit den kantonalen Entwicklungsstrategien übereinstimmt und falls das Projekt in der Kategorie „Festsetzung“ des jeweiligen Sachplans klassiert ist. Für diese Projekte ist kein erläuternder Bericht erforderlich.
- **Planungsrelevanter Anhang:** Dieser Anhang **entspricht im Speziellen Art. 8 Abs. 2 RPG**. Die Tabelle der Projekte in diesem Anhang bildet keine abgeschlossene Liste. Aus diesem Grund ist die Aufnahme eines neuen Projekts möglich, falls dargelegt wird, dass dieses die Bedingungen der jeweiligen Inhaltskategorie, in welcher es sich be-

findet, erfüllt. Die Rückstufung eines Projektes in der Tabelle ist ebenfalls möglich, falls dargelegt wird, dass dieses die Bedingungen der jeweiligen Inhaltskategorie, in welcher es sich befindet, nicht mehr erfüllt. In diesem Anhang sind ebenfalls **die Projekte aufgelistet, welche der Kanton Wallis gerne in die Sachpläne des Bundes aufnehmen möchte**. Für die Projekte des planungsrelevanten Anhangs sind erläuternde Berichte erforderlich (für Kategorie „Festsetzung“ ausführliche erläuternde Berichte, für die Kategorie „Zwischenergebnis“ kürzer gefasste erläuternde Berichte, siehe Kapitel 2.2). Diese Berichte können ebenfalls Bedingungen und Auflagen festlegen, welche beim (bei den) nächsten Verfahrensschritt(en) im Speziellen zu berücksichtigen sind.

Die **Struktur** der Koordinationsblätter setzt sich wie folgt zusammen (**Vorlage der meist verwendeten Koordinationsblätter mit Projekten mit bedeutenden Auswirkungen**):

Nr. Koordinationsblattvorlage

Staatsratsentscheid: Beschluss durch den Grossen Rat: Genehmigung durch den Bund:	Interaktion mit anderen Blättern:
---	-----------------------------------

Raumentwicklungsstrategie

Das kantonale Raumentwicklungskonzept (KREK) ist der strategische, der kantonale Richtplan (kRP) der operative Teil der kantonalen Richtplanung. Der direkte Bezug zwischen diesen zwei Instrumenten wird in diesem Teil mittels der im KREK erwähnten Raumplanungsziele aufgezeigt.

Instanzen

Es werden zwei Typen von Instanzen unterschieden:

- **Die zuständige Instanz:** passt in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumentwicklung das Koordinationsblatt, für welches sie verantwortlich ist, an.
- **Die beteiligten Instanzen:** (Bund, Kanton, Gemeinde(n), Weitere): äussern sich zu den Änderungen, die von der zuständigen Instanz des Koordinationsblatts vorgenommen wurden.

Ausgangslage

Der Teil «Ausgangslage» beschreibt das Objekt des Koordinationsblattes, die kantonale Ausgangslage und Herausforderungen, die verschiedenen Strategien des Kantons und des Bundes sowie die allfälligen Nutzungskonflikte zwischen zwei Objekten, welche eine Koordination erfordern.

Koordination

Die **Grundsätze** legen die zu verfolgende Strategie und Politik unter Berücksichtigung der erwünschten räumlichen Entwicklung (ökologische, ökonomische, soziale und verwaltungsinterne Kriterien) fest.

Im Kapitel **Vorgehen** werden die konkreten Planungsphasen sowie die Koordinations- und Realisierungsetappen des Objekts oder Projekts festgelegt (Aufgaben des Kantons und der Gemeinden).

Die **Inhaltskategorien (nur bei Koordinationsblättern mit Projekten mit bedeutenden Auswirkungen)** geben über den Stand der Koordination Auskunft und umfassen folgende Kategorien:

- **Festsetzung:** Ein Projekt ist in dieser Kategorie klassiert, falls dieses die festgelegten Umsetzungsbedingungen dieser Thematik erfüllt. In diesem Fall ist **der Standort für die Realisierung des Projekts als geeignet anzusehen**. Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in dieser Kategorie klassiert, bevor die nachfolgenden Verfahren bezüglich der Anpassung des Zonennutzungsplans und der Baubewilligung (Plangenehmigung) formell (öffentliche Publikation) durchgeführt werden. Ausserdem ist für alle neuen Projekte, welche der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet werden, ein erläuternder Bericht zu verfassen.

Dokumentation

Die kantonalen oder eidgenössischen Studien, welche für die Erarbeitung des Koordinationsblatts verwendet wurden, sind in dieser Rubrik, nach absteigendem Erscheinungsdatum geordnet, aufgeführt.

Anhang: Stand der Projekte X im Wallis (Stand am XX.XX.XXXX)

Bei den Koordinationsblättern mit Projekten mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt wird grundsätzlich eine Projekttabelle sowie eine Karte (fakultativ) hinzugefügt. Die Tabelle ist evolutiv und nicht abschliessend. Es ist in diesem Sinne möglich, neue Projekte aufzunehmen, falls nachgewiesen wird, dass diese die Bedingungen der Inhaltskategorie erfüllen.

Folglich, ist auch die Löschung eines Projekts aus der Tabelle möglich, falls nachgewiesen wird, dass dieses die Bedingungen der Inhaltskategorie, in welcher es sich befindet, nicht mehr erfüllt.

Koordinationsblatt des kantonalen Richtplans VS Nr. Seite


 CANTON DU VALAIS
 KANTON WALLIS

Abb.4 : Vorlage eines Koordinationsblatts der kantonalen Richtplanung (Quelle : DRE)

3.3 Karten und geografisches Informationssystem

3.3.1. Karten

Die Instrumente der kantonalen Richtplanung enthalten referenzierte Karten und Interpretationen verschiedener Informationen.

Im **kantonalen Raumentwicklungskonzept (KREK)** dient eine **Übersichtskarte** im Massstab 1:380'000 der Visualisierung der raumplanerischen Ziele. Diese Karte präsentiert schematisch die verschiedenen Räume und die Raumentwicklungsstrategie des Kantons Wallis.

Die generelle Karte des kantonalen Richtplans (kRP) im Massstab 1:80'000 konkretisiert die Vision des KREK in einem kleineren Massstabsbereich. Auf dieser Karte wird die räumliche Ausdehnung der Objekte generalisiert wiedergegeben. In der Legende entspricht die Spalte „Information“ den Informationen der Stufe „Kantonale Planung“, dies umfasst Elemente aus den Sachplänen, den Zonennutzungsplänen, den topografischen Karten oder den Grundlagen. Die Spalte „Inhalt kRP“ entspricht den Objekten, die Gegenstand einer Planung sind (Planungshorizont: 10 Jahre) oder für welche Massnahmen geplant sind. In dieser Spalte sind für gewisse Themen der Legende aus Gründen der Lesbarkeit Schwellenwerte erforderlich (z.B. Landschaftsschutzzonen von nationaler Bedeutung, Naturschutzzonen mit einer Fläche von mehr als 20 ha, überregionale Wildtierkorridore, Suonen von kantonalen Bedeutung).

Die thematischen Karten im Anhang der Koordinationsblätter mit Projekten mit bedeutenden Auswirkungen lokalisieren die Objekte, welche in der Tabelle des Anhangs aufgeführt sind.

3.3.2. Geografisches Informationssystem

Die räumlichen Daten der verschiedenen Karten des kRP sind im kantonalen Geoinformationssystem (GIS-Wallis) verfügbar. Das GIS-Wallis ist erforderlich, um diese Daten zu speichern und nachzuführen sowie um die Kriterien der Entscheidungshilfe zu aktualisieren. Gleichzeitig schafft das GIS-Wallis Synergien und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden.

Die Dienststellen der Kantonsverwaltung sind verantwortlich für die regelmässige Nachführung und die Qualität der Geodaten, die notwendig sind, um ihre gesetzlich festgelegten Aufgaben zu erfüllen (Art. 5, Abs. 1 Verordnung über Geoinformation). Für den Kanton Wallis ist die GIS-Fachstelle (CC GEO) dafür verantwortlich, das GIS-Wallis zu betreiben und nachzuführen.